I.

In dem kurzen Entwurf einer Geschichte des Maltheser Ordens habe ich ausgeführt, wie derselbe die ersten Grundzüge seiner Verfassung von einem tapfern, die Pflichten seiner Religion, sein neues Vaterland und seinen König liebenden Edelmann Raimond Dupuis erhalten habe.

In seiner Anlage selbst war schon ein Keim der Entwikelung künftiger Vollkommenheiten verwebt. Die Mitglieder des Ordens hatten das Recht, sich ihren Chef selbst zu erwählen, und dieser war an ihren Rath und ihre Beystimmung gebunden. Sie wählten Männer, die durch persönliche Eigenschaften und Verdienste bewiesen hatten, daß sie würdig waren, das Vertrauen des Corps zu besitzen. Immer

beobachtet von der eifersüchtigen Wachsamkeit der Ordensmitglieder, werden sie eben so oft in die Schranken der Mäßigung und der Gesetze zurückgewiesen, als sie es versuchten, die ihnen anvertraute Macht zur Bildung herschsüchtiger Grundsätze zu misbrauchen.

Dahero wird man in der Geschichte keine religiöse und politische Verfassung antreffen, die eine solche Folge von grossen, muthigen, tapfern und staatsklugen Männern an ihrer Spitze gehabt hätten; daher kam das System des Maltheser Ordens unter seinen Regenten zu einer ausgezeichneten Vollendung, wie es sich von einer Republick erwarten ließ, an deren Bildung die erfahrensten und thätigsten Männer von den 8 oder vielmehr 6 Hauptnationen des christlichen Europa eine lange Reihe von Jahrhunderten gearbeitet haben.

Die Verfassung des Maltheser Ordens ist zu wenig bekannt, als daß dieselbe bis itzt unter den politischen Systemen hinlänglich hätte geprüft werden können. Die lateinischen Statuten, die von einigen Urkundensammlern herausgegeben worden sind, sind längst durch neuere Legislaturen entkräftet. Wer nicht Gele-

genheit gehabt hat, die innere Einrichtung des Ordens in der Nähe zu betrachten, fällt irrige oder einseitige Urtheile, und wenn am Ende noch Wahn, Leidenschaft, Vorurtheil und Nebenabsichten mit in das Spiel kommen, so läßt sich keine Wahrheit, keine unpartheiische Prüfung erwarten.

Unter den alten Schriftstellern war Pantaleon *) der erste, der in der Verfassung des Ordens republikanische Ideen aufspürte. Den Geschichtschreibern Jakob Bosio, so wie den Spanier Don Juan de Funes und Vertot, die Mitglieder des Ordens gewesen sind, war das republikanische System nicht fremd. Aber nur Vertot geht in dem Anhange seiner Geschichte in eine kurze Entwiklung der Verfassung ein, läßt aber der Wißbegierde mehr zu wünschen übrig, als er sie befriedigt. Seit

*) Siehe Pantaleon Historia ord. Militar. Iohannitarum. Basilea 1581 Fol. p. 19. — wo er sagt: Raimundus (der Stifter) ad Romanorum antiquam rempublicam respexit, et ad eam formam omnia accommodavit ut non mirum fuerit, hunc ordinem — semper fuisse celebratissimum.

der Epoche, in der er lebte, hat sich vieles geändert, und eine neue Gesetzgebung von 1776 hat die alten unbrauchbaren Formen umgegossen.

Unsere neuere Reisende, Brydone, *) Riedesal, **) Borkh ***) ꝛc. haben sich nur kurze Zeit in Malta aufgehalten, urtheilten zum Theil nur nach der Oberfläche der Dinge, und hatten theils nicht Muße, theils nicht Gelegenheit genug, sich mit der Geschichte, den Quellen und der Diplomatie des Ordens bekannt zu machen. Daher findet man bey ihnen gar oft widersprechende Urtheile. Ich will nun versuchen, ob ich das System besser zu entwikeln vermögend bin.

*) Brydon a Tour trough Sicily and Malta. London 1773. 2 B. in 8.

**) Riedesel Reise durch Sizilien und Großgriechenland. Zürch 1771. 8.

***) Borkh Briefe über Sizilien und Malta als ein Supplement zu der Reisebeschreibung Brydons v. H. Grafen von Borkh. Bern 1783. 8. — 2 B.

Der Maltheser Orden ist eine militairische Republick, die im tiefsten Alterthum auf religiöse Grundsätze gebaut worden, und von dem Großmeister mit dem Rath der Aeltesten des Ordens regiert wird.

Sie besteht aus Individuen von 8 Europäischen Nationen, die seit dem 11ten Jahrhundert den Grund zu dessen Stiftung gelegt haben.

Die ersten Zwecke seiner Stiftung waren die Unterhaltung des großen Hospitals zu Jerusalem, bewaffnete Geleitung der Reisenden, die der Frömmigkeit oder des Handels wegen nach den Morgenländern gewandert sind, Schutz der christlichen Glaubensverwandten, gegen die Raubsucht und Sklaverey in den Ländern der Muhamedaner, und Vertheidigung des durch die Abendländer in Palästina und Syrien neu gestifteten christlichen Königreichs.

Mit dem Verlust von Palästina mußten einige Theile dieser Zwecke hinwegfallen; die andern aber blieben, und sind nach Zeit, Umständen, und Bedürfnissen umgemodelt

worden. So sah Cypern, so sah Rhodos und endlich Malta das ehrwürdige Institut für die leidende Menschheit, das große Hospital, wieder aufblühen, wo der reinste Adel von Europa dürftigen Armen und Kranken aller Nationen persönliche Liebesdienste leistet, während dem Schiffe, Fregatten und Galeeren des Ordens die Schutzwehre des Handels sind, und das mittelländische Meer nach Kräften von den afrikanischen Seeräubern reinigen, und den gefangenen Glaubensbrüdern die Ketten der Sklaverey zerbrechen.

Unter den 8 Nationen, die zu der ursprünglichen Stiftung und Dotirung des Ordens beygetragen haben, kann jeder freye Mann von Adel, jeder freye bürgerliche von gutem Herkommen, guter Erziehung und Wissenschaft, wenn er in den Gränzen eines bestimmten Großpriorats gebürtig ist, und die Eigenschaft besitzt, die die Gesetze für jede Nation eigenthümlich bestimmen, auf die Annahme Anspruch machen.

Es eröffnet sich demselben eine ehrenvolle Laufbahn, je nachdem er sich entweder den Waf-

Waffen, oder dem Priesterthum und den Wissenschaften widmen will, ohne daß er dem Vaterland, welches ihn erzeugt hat, oder dem Staat, dessen eingebohrner Bürger er ist, fremd wird. Daher die Kategorie der Aufnahme in 3 Graden, als Ritter, (Cavaliere di Giustizia) als Ordenspriester, (Capellano Convèntuale) und als Diener der Waffenträger, (Cavaliere servente d'armi.)

Die acht Nationen, aus denen der Orden besteht, nennt man Zungen; *) sie sind theils nach dem Unterschied der Sprache, theils nach je-

*) Im Grunde sind es nur sechs Zungen, weil einige Nationen mehrere Zungen unter sich begreifen. Jene bestehen also:

a) aus Franzosen, welche die Zungen von Provence, Auvergne und France unter sich begreifen,

b) aus Spaniern und Portugiesen, welche die Zungen von Castilien und Arragonien besitzen,

c) aus Italienern,

nem der Dialekten ursprünglich eingetheilt worden. Die Englische erlosch unter der Regierung König Heinrichs des VIII. von England, und ist in neuern Zeiten durch die Englisch-bayerische ersetzt worden.

d) aus Teutschen und

e) aus Engländern oder itzt aus Bayern.

Jede Zunge hat ihren Chef oder Befehlshaber. Bey Provence ist es der Großcommenthur, Präsident der Finanzkammer und Befehlshaber der Magazine des Zeughauses und der Artillerie.

Bey Auvergne der Großmarschall oder General der Landtruppen.

Bey Frankreich oder France der Großhospitalier oder Befehlshaber im Hospital des Ordens.

Bey Italien der Großadmiral, Befehlshaber der Seetruppen und Flotte.

Bey Spanien und Portugall der Großkanzler oder Minister für die Diplomatie des Staats.

Die Zungen werden in Großpriorate, das ist, National-Distrikte, abgetheilt, die unter der Aufsicht ihres Chefs, ihres Baillis, oder Großpriors stehen; seine Obliegenheit ist, auf die Vollziehung der Gesetze zu wachen, seine Untergebenen jährlich zusammen zu berufen, mit ihnen die Geschäfte nach Mehrheit der Stimmen abzuhandeln, und in persönlichen oder real Klagen jedem Recht und Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen.

Die Großpriorate haben Unterabtheilungen in Kommenden, unter dem Befehl verdienter Ritter oder Ordenspriester, die man Kommenthuren, Commendatous, Commandeurs, oder Befehlshaber nennt.

Die Kommenden bestehen entweder in einzelnen Häusern, Gütern und Gerechtsamen,

Bey England itzt Bayern der Turcopolier oder General der Kavallerie.

Bey Teutschland der Großballey oder Befehlshaber über die Festungswerker von Malta und Gozo.

die dazu eingeschrieben, oder in Ortschaften und Unterthanen, die der Regierung des Ordens unterworfen sind.

Jeder Maltheser, der in den Orden aufgenommen wird, gehört zu einer bestimmten Zunge, unter ein bestimmtes Großpriorat, aber unter keine bestimmte Kommende, denn die Kommenden sind nur Belohnungen für erfüllte Ordenspflichten und geleistete Dienste.

Die Aufnahme in den Orden geschieht entweder vor oder nach dem vollendeten 15 Jahre des Alters; jene heißt man die Aufnahme in der Minorennitæt oder Minderjährigkeit, und diese die Großjährigkeit. Die in dem minderjährigen Alter sich aufnehmen lassen, haben vor jenen, die erst in der Großjährigkeit aufgenommen worden sind, eigene gesetzliche Vorzüge.

Bey allen Europäischen Staaten fängt die Fähigkeit, Waffen zu tragen, mit dem 15ten Jahr an, es ist daher billig, daß diejenigen, welche die Blüthe ihres Alters dem Dienste zu widmen gesonnen sind, von den Gesetzen einer militairischen Republick auch vorzüglich begünstiget werden.

Sobald der junge Maltheser nach Malta kommt, meldet er sich dem Chef seiner Zunge oder Nation, der ihn dem Großmeister vorstellt. Er kann dann zwischen dem 15ten und 25ten Jahre sein Noviziat und seine Caravanen machen; vor dem 26ten ist er nicht gehalten, seine Gelübde abzulegen, er wird auch wohl noch bis zum dreyßigsten von der Ablegung dispensirt. Der Chef der Zunge ist verbunden, ihm in dem Palaste seiner Nation, das man Albergia, Auberge, Herberge nennt, freyen Tisch und Wohnung, oder ein bestimmtes an Geld so lange zu geben, bis er eine zureichende Pension, oder aber eine Kommende bekömmt.

Die Gesetze des Maltheser Ordens haben das Eigene, daß sie, Fälle ausgenommen, welche Kriegszucht, Polizey, und Güterverwaltung betreffen, nie einen Zwang oder eine Strafe auf die Nichtbeobachtung setzen, aber wohl die Entbehrung eines wesentlichen Vortheils demjenigen unnachsichtlich zuziehen, der seine Pflicht vernachlässigt.

Der Maltheser wird daher, zum Beyspiele, nicht gezwungen, sein Noviziat, seine Cara-

vane zu machen, oder seine Gelübde abzulegen; vernachlässigt er aber diese Schuldigkeit, so entzieht ihm das Gesetz stillschweigend die höchstwichtigen Vortheile der Anciennität oder der Rangliste, die ihn allein zu den Ehrenstellen des Ordens geleiten kann. Andre, die sie beobachten, springen ihm in dem Range vor, wenn sie auch viele Jahre später nach ihm aufgenommen worden sind. Man sieht oft 50jährige Ritter, die keine Gelübde abgelegt haben, und sich begnügen, dem Orden oder ihrem Vaterlande Dienste zu thun, zufrieden mit der Ehre, dem Orden anzugehören, und das Kreuz zu tragen.

Ich finde diese Ordnung gänzlich der Würde einer freyen militairischen Republick angemessen. Sie unterscheidet sich ganz von dem mönchischen Zwange, dessen Grundsätze unkundige Schriftsteller dem Orden gern aufbürden möchten.

Das Noviziat des Maltheſers dauert ein Jahr lang, und besteht darinn, daß er sich in dem Land- und Seedienste übt, und daß er sich auf bestimmte Tage der Woche in dem grossen Ordens-Hospital einfindet, und den

Kranken die Werke christlicher Barmherzigkeit durch Trost und persönliche Bedienung erweißt. Jede der 8 Nationen hat hiezu ihren bestimmten Tag, die Teutsche den Freytag. Es sind von dem hohen Ordensrathe und dem Großmeister drey Commissarien bestellt, alle drey aus verschiedenen Nationen, die auf die Sitten, Aufführung, und Waffenübungen des Novizen wachen. Im Noviziat findet kein Zwang statt. Vernachläßigt aber der junge Maltheser seine Pflichten, und meldet sich in der Folge zur Ablegung der Gelübde, so wird er so lange abgewiesen, bis er die Zeugnisse und einen günstigen Vortrag der Commissarien über seine treu erfüllten Verbindlichkeiten beybringt. Ist er in den Sitten, und in der moralischen Aufführung ausschweifend, so geben die Gesetze dem Großmeister das Recht, ihn von Malta wegzuweisen.

Karavanen sind bewaffnete Seezüge, die der Maltheser auf den Kriegsschiffen, Fregatten, oder Galeeren im mittelländischen Meer oder im Archipelagus zu machen verbunden ist. Sie haben den Zweck, die See und die Küsten von den afrikanischen Seeräubern zu rei-

nigen, den Handel zu schützen, und die christlichen Sklaven aus der Gefangenschaft zu retten.

Der Galeerendienst *) ist höchst beschwerlich. Nie kömmt der Ritter aus seiner Kleidung, so lang er währt; die Gefechte gegen die entschlossenen Afrikaner sind eben so hartnäkig als gefährlich. Es ist nur eine Wahl, unter Tod, Sieg, oder harter Sklaverey.

*) Die Vorschriften für den Dienst der Galeeren oder Kriegsschiffe finden sich in Cod. D. S. O. G. Tit. XXI. p. 462. Siehe auch Friedrich von der Groeben, orientalische Reisebeschreibung. Danzig 1779. 8. im 2. Kap. p. 17. seq. Von Groeben war ein Preussischer Edelmann, der einige Seezüge auf den Ordensgaleeren aus Neigung zum Kriegsdienst mitgemacht hat, und den Dienst, der sich, seitdem er gelebt, im Wesentlichen nicht geändert, genau kannte, ausgenommen, daß der Orden in neuern Zeiten einige Kriegsschiffe von 60 und 70 Kanonen und Fregatten nebst den Galeeren hält, auf welchen der Dienst nach den Grundsätzen der Seetaktik anderst verrichtet wird.

Um der Feigheit oder Unentschlossenheit jeden Rückzug abzuschneiden, lößt der Orden nie einen in die Gefangenschaft der Türken oder Afrikaner gerathenen Maltheser aus. Seine Kriegsgesetze für die Schiffe und Galeeren legen den Rittern die Pflicht auf, entweder zu siegen, oder mit dem Säbel in der Faust zu sterben, oder mit der Pulverkammer in die Luft zu fliegen.

Karavanen ist der Maltheser verbunden, 3 auch 4 zu machen. Jede dauert ungefähr 6 Monathe. Er muß dann wenigstens schon 18 Jahre alt seyn, und in Malta 6 Monathe den Ordensdienst gelernt haben. Er hat hiezu die beste Zeit, während dem Noviziat, innerhalb welchem er sich Uebung in den Waffen, und Kenntnisse in der Mathematik und der Marine und Schiffskunst erwerben kann. An Gelegenheit fehlt es hiezu in Malta nicht.

Wenn der Maltheser seine Karavanen gemacht hat, so bleibt er entweder in Malta, unter dem Schutze der Ordensgesetze und seiner Nation, tritt als Offizier förmlich in den Land- oder Seedienst des Ordens ein, oder er ver-

läßt die Insel, nachdem er sich bey dem Chef seiner Zunge und dem Großmeister gemeldet hat, oder geht in die Kriegsdienste seines Vaterlandes, oder eines auswärtigen Souverains, wo er so lange verweilen kann, bis er durch ein Aufgeboth des Großmeisters einberufen wird, wie es in dringenden Fällen, zum Beyspiele, bey einer bevorstehenden Belagerung, oder wenn der Orden gerade seine persönliche Talente nöthig hätte, wohl geschehen kann.

Die abgelegte Profession giebt ihm zuerst alle Rechte eines thätigen Mitglieds der militairischen Republik. Er hat dann, wenn er sich in Malta befindet, als ein freyer Mann Sitz und Stimme in den Versammlungen seiner Zunge, und ist er auswärts, in den Versammlungen des Großpriorats, zu welchem er gehört. Er darf sodann nur thätig seyn, und seine Pflicht erfüllen, so tritt er nach der Ordnung seines Ranges in die Befehlshaberstellen, Commenden, und in die Aemter und Würden seiner Nation, und seines Grospriorats. Das Gesetz dieser Vorrückung ist ganz in dem Sinne eines militairischen Systems; denn übel müßte es wohl mit einem Staat beschaffen seyn, wo

es 50 jährige Fähndriche, und 20 jährige Obersten gäbe. Mit den Jahren und durch Verdienste rückt der Maltheser fort, bis zur Würde eines Chefs des Großpriorats, oder der Nation, aus welcher er abstammt.

